

*Rechtsanwälte Seidler pp., Postfach 3508, 49025 Osnabrück*

Deutscher Bundestag  
- Ausschuss Familienministerium -  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

**ROBERT SEIDLER**  
Rechtsanwalt

**JENS KOOPMANN**  
Rechtsanwalt &  
Fachanwalt für Familienrecht

**HANS CROMME** (bis 2008)  
Rechtsanwalt u. Notar a. D.

in Bürogemeinschaft mit

**ULRIKE BURGHARDT**  
Rechtsanwältin

Hasestraße 2  
49074 Osnabrück

Postfach 3508  
49025 Osnabrück

Tel: 0541/33898-0

Fax: 0541/33898-11

E-mail: [kanzlei@ra-os.de](mailto:kanzlei@ra-os.de)

Internet: [www.ra-os.de](http://www.ra-os.de)

Osnabrück, 02.02.2009  
S/F

**00978/2008 Bundestag (Kinder in Not)**

(Bei Schriftwechsel/Zahlung bitte angeben)

### Stellungnahme zur Anhörung am 09.02.2009 • 15.00 Uhr

Das Konjunkturpaket, das zum 01.07.2009 die Anhebung des Regelsatzes für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren auf 70 % vorsieht, ist in diesem Punkt verfassungswidrig.

Das Bundessozialgericht hat in der aktuellen Entscheidung vom 27.01.2009 bereits ausgeführt, dass eine Verfassungswidrigkeit angenommen wird wegen Verstoßes gegen

- „a) Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 1, 6 Abs. 2, 20 Abs. 1 Grundgesetz, weil die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von 40 vH gegenüber der maßgebenden Regelleistung für Erwachsene herabgesetzt worden ist, ohne dass der für Kinder notwendige Bedarf ermittelt und definiert wurde,
- b) Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz, weil das Sozialgeld für Kinder von Empfängern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II abschließend und bedarfsdeckend sein soll, während Kinder von Sozialhilfeempfängern nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII abweichende Bedarfe geltend machen können und

- c) *Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz, weil § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Höhe der Regelleistung für alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einheitlich mit 60 vH festsetzt, ohne dabei weitere Altersstufen vorzusehen.*

*Nach Auffassung des Senats wäre der Gesetzgeber gehalten gewesen, in dem grundrechtssensiblen Bereich der Sicherung des Existenzminimums von Kindern den Abschlag von der Regelleistung für Erwachsene auf der Basis einer detaillierten normativen Wertung des Kinder- und Jugendlichenbedarfs festzusetzen. Nur eine solche Festsetzung ermöglicht dem Gerichten, eine begründete Entscheidung darüber zu treffen, inwieweit der Betrag von 207,00 € noch im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers lag.*

*...“*

Dabei ist weiter folgendes zu berücksichtigen:

Ich habe bereits bei meiner Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 24.11.2008 dargelegt, dass die Änderung der Vorschriften im SGB II und XII hinsichtlich der mit dem FamLeistG eingeführten Schulbedarfskosten von 100.- € jährlich für Kinder von Sozialhilfeempfängern ab Sommer 2009 verfassungswidrig ist.

Dies gründet sich darauf, dass die ursprüngliche Gesetzgebung, mit der Regelsätze von 60 % und 80 % für Kinder festgelegt worden sind, bereits verfassungswidrig sind.

Man kann diese verfassungswidrigen Bestimmungen im SGB nicht dadurch heilen, indem man diese Bestimmungen so belässt, wie sie sind und dann nur zusätzlich eine Pauschale von 100.- € für Schulbedarfskosten draufsattelt.

Ebenso verhält es sich hier mit der Aufstockung der bisherigen 60 % Pauschale auf 70 % für Kinder vom 6. bis 13. Lebensjahr, weil auch diese Pauschale von 70 % sich wiederum an dem Regelsatz eines Erwachsenen orientiert.

Ich habe bereits Mitte Januar unmittelbar nach Inkrafttreten des FamLeistG dagegen eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe - Az.: 1 BvR 204/09 - eingereicht.

Nimmt man die Ermittlung des Regelsatzes für Erwachsene nach der EVS (Quelle EVS 2003)

<b>Kategorie</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Anteile in Prozent, den die Regierung Hartz-IV-Empfängern anerkennt</b>	<b>Hartz-IV-Bezug in Euro</b>
<i>Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren</i>	133	96 %	127
<i>Bekleidung und Schuhe</i>	34	100 %	34
<i>Wohnen einschließlich Energie,- instandhaltung</i>	322	8 %	24
<i>Haushaltsgegenstände</i>	27	91 %	25
<i>Gesundheitspflege</i>	18	71 %	13
<i>Verkehr</i>	59	26 %	16
<i>Nachrichtenübermittlung</i>	40	75 %	30
<i>Freizeit, Unterhaltung, Kultur</i>	71	55 %	39
<i>Bildungswesen</i>	7	0 %	0
<i>Behebungs-/Gaststätdienstleistung</i>	28	29 %	8
<i>Andere Waren und Dienstleistungen</i>	40	67 %	27
<i>Insgesamt</i>	779		
<i>Insgesamt ohne Wohnkosten</i>	483		345“

Die auch als Grundlage für die seinerzeitige Ermittlung des Regelsatzes herangezogen worden ist, stellt man leicht fest, dass kinderspezifische Ausgabenpositionen nicht berücksichtigt worden sind, insbesondere nicht die enorm wichtige Position Bildung. Eine Einführung einer 3. Altersstufe und ein einfaches Erhöhen der Pauschale für diese neue Altersgruppe von 60 % auf 70 % beseitigt daher die Verfassungswidrigkeit der damaligen Gesetzgebung nicht.

In der Begründung Artikel 15 des Gesetzentwurfes heißt es unter anderem:

„Diese Ableitung vom Eckregelsatz wird kritisiert, weil der spezifische Bedarf von Kindern nicht repräsentativ abgebildet werde. Gefordert wird, die Regelsätze für Kinder stattdessen unter Berücksichtigung des kinderspezifischen Bedarfs zu ermitteln; so zuletzt im Beschluss des Bundesrates über die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Familienleistungsgesetz (Drucksache 924/08 (Beschluss)). Die Ermittlung des spezifischen Bedarfs von Kindern ist auf Basis der EVS nur über den Konsum von „Familien mit Kindern“ möglich, da die Verbrauchsausgaben der EVS immer nur im Haushaltszusammenhang erfasst werden.“

Diese Begründung ist nicht schlüssig.

Wie aus der oben zitierten Tabelle erkennbar, sind Kosten für Bildung nicht im Regelsatz für Erwachsene berücksichtigt und sind demgemäß auch nicht in dem reduzierten Regelsatz für Kinder enthalten.

Unstreitig aber ist, dass für Kinder Bildungskosten anfallen. Die Nicht-Berücksichtigung der Bildungskosten für Kinder, und zwar nicht nur bis zum 13. Lebensjahr, sondern bis zur Beendigung der Schulausbildung, verstößt gleich mehrfach gegen das Grundgesetz und zwar

### § 3 Ergebnis

Das FamLeistG mit den beschlossenen §§ 24 a SGB II, 28 a SGB XII verstößt mehrfach gegen das Grundgesetz und benachteiligt die 4 Kinder der Antragsteller (wie auch hunderttausende anderer Kinder), insbesondere

1. gegen Art. 1 GG und verletzt die Kinder der Antragsteller in ihrer Menschenwürde, weil die Antragsteller/Eltern ihnen nicht die Mindestzuwendungen aus den Regelsätzen zukommen lassen können, da die Antragsteller gezwungen sind, zur Finanzierung der Kosten für notwendiges Schulmaterial die anderen im Regelsatz enthaltenen Mindestbeträge zu reduzieren, was die Antragsteller im vorliegenden Fall so realisieren, dass sie kein Fleisch einkaufen; daran ändert auch der nun eingeführte Betrag von 100 € zu Schuljahresbeginn nichts, weil der Betrag zu niedrig ist und nicht die über das Jahr anfallenden Kosten abdeckt,
2. gegen Art. 2 Abs. 1 GG, weil eine freie Entfaltung der Persönlichkeit bei Kindern beinhaltet, dass auch in schulischer Hinsicht eine freie Entfaltung möglich sein muss und die Entfaltungsmöglichkeit nicht durch Versagung von notwendigerweise aufzuwendenden Schulbedarfkosten eingeschränkt werden darf,
3. gegen Art. 3 Abs. 1 GG und verletzt die Kinder der Antragsteller in dem Gleichheitsgrundsatz, der in Verbindung mit der staatlichen Schulpflicht einerseits und dem Recht auf Bildung andererseits verlangen muss, alle Kinder in Bezug auf die für Bildung aufzuwendenden Kosten gleich zu behandeln; diese Gleichbehandlung findet nicht statt, auch nicht innerhalb der vom BVerfG bereits bestimmten Toleranzgrenze von 15 %, da der Gesetzgeber
  - die Kinder der Antragsteller als Kinder von Sozialhilfeempfängern mit dem jährlich nun zuzuwendenden Betrag von 100.- € deutlich schlechter stellt als die Kinder der Eltern mit so ausreichendem Einkommen, dass die ausbildungsbedingten Freibeträge zur Anwendung und damit zu Steuervorteilen kommen,
  - die Kinder der Antragsteller mit der Begrenzung der Förderung bis zur 10.Jahrgangsstufe von Weiterbildung faktisch ausschließt,
4. gegen Art. 6 GG i.V.m. Art. 20 GG und verletzt die Kinder der Antragsteller, indem die Herausnahme der Kosten für Bildung aus dem Regelsatz bzw. die Nicht-Berücksichtigung der Kosten für Bildung in dem Regelsatz nicht den Grundsätzen gem. Art. 6, 20 GG entspricht.

Es ist auch für die Kinder nicht zumutbar, zu warten, bis eine turnusmäßige Auswertung der EVS 2008 in 2010 oder 2011 vorliegen wird, weil aktuell und akut die Verfassungswidrigkeit und die Benachteiligung der Kinder gegeben ist, somit auch sofort darauf reagiert werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

- Seidler -  
Rechtsanwalt